

Gemeinde/Markt/Stadt Gröbenzell
Verwaltungsgemeinschaft ---

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

VOLKSBEGEHREN 2019

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM				
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein	
Rathaus Gröbenzell	Danziger Str. 23, 82194 Gröbenzell EG Information im Eingangsbereich	Montag, Dienstag, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 20:00 Uhr	Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr Samstag 10:00 bis 12:00 Uhr	Ja
Gemeindebücherei	Rathausstr. 1, 82194 Gröbenzell EG Buchausgabetheke	Montag 10:00 bis 12:00 Uhr 14:30 bis 18:30 Uhr Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr	Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr Samstag 10:00 bis 13:00 Uhr	Ja
Alten-/Pflegeheim "St. Anton"	Wildmoosstr. 31, 82194 Gröbenzell EG, Cafeteria, Zi. 007	Montag, den 11.02.2019 08:00 bis 10:00 Uhr		Ja
Seniorenresidenz "Haus am Gröbenbach"	Gröbenbachstr. 2, 82194 Gröbenzell EG, Aufenthaltsraum	Montag, den 11.02.2019 10:30 bis 11:30 Uhr		Ja
Betreutes Wohnen am Gröbenbach	Olchinger Str. 149, 82194 Gröbenzell EG, Eingangsbereich am Haupteingang	Montag, den 11.02.2019 13:15 bis 15:15 Uhr		Ja

2. Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

- Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.
- Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Gemeinde Gröbenzell, Danziger Str. 23, z. EG-09

Ort, Datum
Gröbenzell, 07.01.2019



[Handwritten Signature]
Erster Bürgermeister, Martin Schäfer Unterschrift

angeschlagen am: 08.01.2019 abgenommen am: 14.02.2019
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder in Druckschrift ausfüllen!

Bestell-Nr. 109 012 9081 221
Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 service@junglingverlag.de